

Bekanntmachung Nr.57/2020 des Amtes Marne-Nordsee

für das Amt Marne-Nordsee

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) und der §§ 6 und 12 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S.39) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Marne-Nordsee vom 27.05.2020 folgende

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Angebote und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Marne und der Grundschule Kronprinzenkoog

erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Angebote und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Marne und der Grundschule Kronprinzenkoog vom 23.05.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (Geltungsbereich und Trägerschaft) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Marne sowie an der Grundschule Kronprinzenkoog.

§ 7 Abs. 2 (Betreuungszeiten; GS Kronprinzenkoog) erhält folgende Fassung:

Für die Grundschule Kronprinzenkoog mit den Standorten Helse und Friedrichskoog:

Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis donnerstags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Am Standort Kronprinzenkoog besteht die Möglichkeit der Hausaufgabenbetreuung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 8 (Höhe der Beiträge) erhält folgende Fassung:

Der Schulträger setzt für das Betreuungsangebot folgende Beiträge fest:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Halbtagsbetreuung (07:30 – 08:45 Uhr, 12:30 – 13:15 Uhr) zzgl. Mittagessen | mtl. 25,00 Euro |
| | Halbtagsbetreuung (12:30 – 16:00 Uhr) zzgl. Mittagessen | mtl. 25,00 Euro |
| | Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen | mtl. 40,00 Euro |

Bei einer Betreuung von Geschwisterkindern werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Betreuungstage	für 2 Kinder	für jedes weitere Kinder (Rabattbetrag)
Halbtagsbetreuung	40,00 Euro	15,00 Euro
Ganztagsbetreuung	60,00 Euro	25,00 Euro

Bei Geschwisterkindern, die nicht dieselbe Anzahl an Betreuungstagen besuchen, wird jeweils der höhere Beitrag voll berechnet und für das Kind mit den geringeren Betreuungstagen der Rabattbetrag.

Nimmt ein Kind nur begrenzt an der Offenen Ganztagschule teil, ist der Erwerb einer Zehnerkarte möglich. Diese kann zu einem Betrag i.H.v. 25,00 Euro erworben werden. Diese Zehnerkarte berechtigt das Kind zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an zehn Tagen seiner Wahl. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

Nimmt ein Kind nur an den angebotenen AG's teil, wird ein Beitrag in Höhe von 1,50 Euro pro Teilnahmetag erhoben.

Nimmt ein Kind ausschließlich an der Hausaufgabenbetreuung im Zeitraum von 12:30 Uhr bis maximal 15:00 Uhr teil, ist diese Betreuung kostenlos. Die Betreuung des Kindes endet mit Fertigstellung der Hausaufgaben. Die Teilnahme eines Kindes an der Hausaufgabenbetreuung ist zu Beginn eines Schulhalbjahres anzumelden.

(2) Für die Grundschule Kronprinzenkoog:

den Standorten Helse und Friedrichskoog:

Betreuung an 1 Tag in der Woche zzgl. Mittagsverpflegung mtl. 15,00 Euro

Betreuung an 2 Tagen in der Woche zzgl. Mittagsverpflegung mtl. 20,00 Euro

Betreuung an 3 Tagen in der Woche zzgl. Mittagsverpflegung mtl. 30,00 Euro

Betreuung an 4 Tagen in der Woche zzgl. Mittagsverpflegung mtl. 40,00 Euro

Am Standort Friedrichskoog ist nur eine Betreuung an bis zu drei Tagen (dienstags-donnerstags) möglich.

Bei einer Betreuung von Geschwisterkindern werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Betreuungstage	für 2 Kinder	für jedes weitere Kinder (Rabattbetrag)
1	20,00 Euro	10,00 Euro
2	30,00 Euro	15,00 Euro
3	50,00 Euro	20,00 Euro
4	60,00 Euro	25,00 Euro

Bei Geschwisterkindern, die nicht dieselbe Anzahl an Betreuungstagen besuchen, wird jeweils der höhere Beitrag voll berechnet und für das Kind mit den geringeren Betreuungstagen der Rabattbetrag.

Nimmt ein Kind nur begrenzt an der Offenen Ganztagschule teil, ist der Erwerb einer Zehnerkarte möglich. Diese kann zu einem Betrag i.H.v. 25,00 Euro erworben werden. Diese Zehnerkarte berechtigt das Kind zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an zehn Tagen seiner Wahl. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

Nimmt ein Kind ausschließlich an der Hausaufgabenbetreuung teil, ist diese Betreuung kostenlos. Die Teilnahme eines Kindes an der Hausaufgabenbetreuung ist zu Beginn eines Schulhalbjahres anzumelden.

§ 9 Abs. 2 (Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (AG)) (gilt nur für Grund- und Gemeinschaftsschule Marne) erhält folgende Fassung:

Pro AG-Teilnahme ist ein Betrag i.H.v. 1,50 Euro zu leisten, soweit das Kind nicht an der Halb- und Ganztagsbetreuung teilnimmt.

§ 11 Abs. 2 (Ermäßigung durch Bildungs- und Teilhabegutschein) erhält folgende Fassung:

Für die Kinder mit einem Bildungs- und Teilhabegutscheines kann für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eine Ermäßigung von bis zu 15,00 Euro monatlich und das Mittagessen in voller Höhe, unter Berücksichtigung des Guthabens dieses Gutscheines, gewährleistet werden.

§ 12 (Besondere Verpflegungsentgelte) erhält folgende Fassung:

Das Mittagessen kostet pro Mittagsverpflegung und pro Kind 3,50 Euro.

§ 17 (Datenverarbeitung) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Schulträger) ist das Amt Marne-Nordsee, Der Amtsvorsteher, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne, E-Mail: info@amt-marne-nordsee.de. Bei Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte des Amtes Marne Nordsee zur Verfügung. (E-Mail: datenschutz@amt-marne-nordsee.de)
- (2) Der Verantwortliche ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen oder des Schülers und der Personenberechtigten gem. §3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (3) Die Bestimmungen des §30 SchulG-SH zur Verarbeitung von Daten finden entsprechende Anwendung.
- (4) Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Verarbeitung zweckbezogen erhoben und gespeichert. Ist der Zweck der Verarbeitung beendet, so werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten gelöscht. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (5) Es bestehen die durch die DSGVO eingeräumten Rechte, d.h. Auskunftsrecht (Art. 15), Recht auf Berichtigung (Art. 16), Recht auf Löschung (Art. 17), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) sowie Mitteilungspflichten in Zusammenhang mit den o.g. Rechten (Art. 19), soweit kein anderes Recht diese überwiegt.
- (6) Das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäß Artikel 15 DSGVO kann auf Grundlage §30 Absatz 9 SchulG-SH eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erfordert. Ebenso kommen die §§ 8-11 LDSG-SH zur Beschränkung von Informationspflicht, Auskunftspflicht und Widerspruchsrecht bei Erfordernis zur Anwendung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Schuljahresbeginn 2020/2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Marne, den 11.06.2020

Amt Marne Nordsee

Der Amtsvorsteher

gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 16.06.2020